

1. Voraussetzung der Belieferung/Art und Umfang der Lieferung

1.1. MAXENERGY liefert für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Erdgas. Die Abnahmемenge wird nach Kilowattstunden verrechnet. MAXENERGY liefert nur Erdgas an Endverbraucher i.S.d. § 7 Abs. 1 Z 11 Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) im österreichischen Netzgebiet. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Für die Grundversorgung gilt Pkt. 13 dieser AGB.

1.2. MAXENERGY wird den gesamten Eigenbedarf des Kunden gemäß den Bestimmungen des GWG 2011 und dieser AGB decken. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand dieser AGB. Die Belieferung durch MAXENERGY setzt daher einen Anschluss- sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der MAXENERGY angehört.

1.3. MAXENERGY ist von seiner Leistungspflicht befreit, solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach den Bestimmungen des GWG 2011 und den Allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber unterbrochen hat oder so lange und soweit MAXENERGY an dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung in Folge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung MAXENERGY nicht möglich ist, gehindert ist.

1.4. Maßgeblich für die Qualität des gelieferten Erdgases ist die Qualität des jeweiligen örtlichen Verteilernetzbetreibers, wie sie sich aus den genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen des für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen Netzbetreibers ergibt. Der Brennwert sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebliche Ruhedruck ergeben sich ebenfalls aus den Bestimmungen des Netzbetreibers.

2. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn, Lieferantenwechsel

2.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot durch MAXENERGY nicht binnen 14 Tagen nach Zugang ausdrücklich abgelehnt wird oder durch faktisches Entsprechen indem MAXENERGY die Belieferung aufnimmt. Eine Bestätigung des geschlossenen Vertrages wird dem Kunden auch auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. PDF) zur Verfügung gestellt. Kunden können sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels jederzeit elektronisch formfrei auf der Website www.maxenergy.at vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Verpflichtung zur Gaslieferung von MAXENERGY ist mit dem Bestand eines Netzzugangsvertrags des Kunden, der Erbringung der Netzdienstleistungen durch Netzbetreiber und der rechtswirksamen Beendigung eines bestehenden Gasliefervertrags des Kunden bedingt.

2.2. Der Wechsel des Kunden wird binnen drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Wechsels durch den Netzbetreiber, durchgeführt. Sollte der Kunde im Antrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn genannt haben, wird MAXENERGY die Belieferung zum genannten Termin aufnehmen, sofern ein Wechsel des Gasversorgers zu diesem Termin rechtlich und technisch möglich ist und der vom Kunden genannte Wunschtermin nicht mehr als vier Monate nach seinem Antrag liegt. Die Kündigung des bisherigen Gasliefervertrages erfolgt durch MAXENERGY zum angegebenen oder andernfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt. MAXENERGY wird dem Kunden den Zeitpunkt der Beendigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages und den Lieferbeginn durch MAXENERGY mitteilen. Kommt innerhalb von vier Monaten ab Vertragsschluss aus von MAXENERGY nicht zu vertretenden Gründen ein Lieferbeginn nicht zustande, sind sowohl MAXENERGY als auch der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2.3. Dem Kunden steht ein Rücktrittsrecht gemäß Pkt. 15 zu.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1. Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MAXENERGY unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

3.2. Unbeschadet bleibt stets das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall der Ziff. 11.3. sowie das Recht zur Kündigung gemäß Ziff. 9.3. oder Pkt. 12.

3.3. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen einer Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, oder ein Insolvenzverfahren gegenüber einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

3.4. Darüber hinaus ist MAXENERGY berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 oder einer ähnlichen Auskunftsstelle über eine geführte Zwangsvollstreckung, eine erfolglose Pfändung oder ein Vermögensverzeichnis fristlos zu kündigen.

3.5. Die Kündigung kann schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) oder jederzeit formfrei über die Website www.maxenergy.at erfolgen. Das gilt auch für sämtliche relevanten Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. MAXENERGY ge-

währleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. MAXENERGY wird ihre vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Gas bis zum Ende des Vertragsverhältnisses erfüllen.

4. Umzug, Rechtsnachfolge

4.1. Einen Umzug hat der Kunde dem Lieferanten mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende unter Angabe der neuen Anschrift und der neuen Bankverbindung schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) oder formfrei elektronisch über die Website www.maxenergy.at anzugeben. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, so haftet er gegenüber MAXENERGY für die von Dritten an der bisherigen Abnahmestelle entnommenen Gasmengen.

4.2. Liegt die Abnahmestelle des Kunden nach dem Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes von MAXENERGY oder ist MAXENERGY aus anderen berechtigten Gründen nicht in der Lage, den Kunden nach seinem Umzug weiter zu beliefern, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) oder formfrei elektronisch über die Website www.maxenergy.at zu kündigen. Andernfalls erfolgt eine Übertragung dieses Gaslieferungsvertrages auf die neue Abnahmestelle. Über die vorstehenden Auswirkungen eines Umzugs wird MAXENERGY den Kunden unverzüglich nach Erhalt der Umzugsanzeige informieren.

4.3. MAXENERGY ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich oder formfrei elektronisch über die Website www.maxenergy.at widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde von MAXENERGY in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4.4. Ebenso ist die Übertragung dieses Vertrages durch den Kunden auf einen Dritten nur mit Zustimmung von MAXENERGY zulässig. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn berechtigte Gründe einer Übertragung entgegenstehen, insbesondere Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit des Dritten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn MAXENERGY nicht binnen vier Wochen ausdrücklich die Zustimmung verweigert.

5. Ablesung und Überprüfung der Messeinrichtungen

5.1. Das an den Kunden gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers festgestellt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber oder vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann MAXENERGY den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung vor Feststellung des Fehlers bzw. auf Grundlage vergleichbarer Kundengruppen schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

5.2. Nimmt der Kunde bei Selbstdarstellung diese nicht oder verspätet vor, so ist MAXENERGY zur Schätzung des Verbrauchs nach den in Ziff. 5.1. genannten Grundsätzen berechtigt.

6. Entgelt, Teilzahlungen, Vorauszahlungen, Schlussrechnung und Zahlung

6.1. Das Entgelt für die Gaslieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen (Arbeitspreis) Anteil und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten MAXENERGY Tarif. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird pro Zählpunkt berechnet. Grundlage für den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis ist der Jahresverbrauch des Kunden, welcher anhand der in Ziff. 5. genannten Grundsätze ermittelt wird.

6.2. MAXENERGY ist berechtigt, Teilzahlungen für die Gaslieferung zu verrechnen. Die Berechnung erfolgt auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so werden die Teilzahlungen auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, berechnet. Die der Teilzahlungsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.

6.3. Die Teilzahlung kann auch als Vorauszahlung in der Höhe von maximal drei Teilzahlungen verlangt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

6.4. Das Abrechnungsjahr wird von MAXENERGY festgelegt. Zum Ende jedes Abrechnungsjahrs und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von MAXENERGY eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilzahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Teilzahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Teilzahlung verrechnet.

6.5. Die monatlichen Teilzahlungen können bei Preisänderungen prozentual angepasst werden. Bei Änderungen der Abrechnungszeiträume kann die Anzahl der Teilzahlungen entsprechend angepasst werden. MAXENERGY teilt seinen Kunden die Höhe und die der Teilzahlung zugrundeliegende Menge in kWh sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Teilzahlungen rechtzeitig schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mit. Sollte der Kunde unterjährig eine Zwischenrechnung wünschen, so ist MAXENERGY berechtigt, hierfür eine dem Bearbeitungsaufwand entsprechend angemessene Gebühr zu erheben.



7. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

7.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder in bar zu zahlen. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe als vereinbart. Bei Zahlungsverzug kann MAXENERGY zudem für die erneute Zahlungsaufforderung oder wenn ein Beauftragter mit der Einziehung beauftragt wird, die dadurch entstandenen Kosten konkret nach dem Rechtsanwaltsstafifgesetz, den aktuellen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte und/oder der Inkassogebührenverordnung oder aber pauschal gemäß dem gelgenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung stellen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten ist, soweit pauschale Mehrkosten verrechnet werden, auf www.maxenergy.at abrufbar.

7.2. Einwände gegen Rechnungen, die binnen drei Wochen ab Zugang der Rechnung zu erheben sind, berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und im Rahmen einer Nachprüfung der Messeinrichtung die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt wird.

7.3. Gegen Ansprüche von MAXENERGY kann nur mit Forderungen, die mit jenen von MAXENERGY rechtlich zusammenhängen, unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen und soweit der Kunde Konsument i.S.d. KSchG ist, bei Zahlungsunfähigkeit von MAXENERGY aufgerechnet werden.

8. Preise, Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

Die für den Vertrag maßgeblichen Preise sind im Preisblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt. Diese sind unter www.maxenergy.at abrufbar. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern und Abgaben. Der Kunde hat diese Steuern und Abgaben zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis zu tragen. Der Kunde bleibt insbesondere auch Schuldner des Netzbetreibers. Soweit nicht anders vereinbart, ist MAXENERGY berechtigt, bei künftigen Änderungen oder bei Neueinführung von Steuern, Umlagen und Abgaben, diese dem Kunden zu verrechnen. MAXENERGY wird seine Kunden über die durch Steueränderungen veranlassten Preisanpassungen rechtzeitig informieren.

9. Preisanpassung

9.1. Soweit nicht anders vereinbart (Festpreisvereinbarung), behält MAXENERGY sich vor, den Grundpreis und/oder den Arbeitspreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen an die Kosten anzupassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind.

9.2. Bei der Anpassung des Grundpreises und/oder des Arbeitspreises wird MAXENERGY dafür Sorge tragen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen, so dass das ursprüngliche vertragliche Äquivalenzverhältnis in jedem Falle erhalten bleibt.

9.3. Preisänderungen nach Ziff. 9.2. werden von MAXENERGY dem Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der oben angeführten schriftlichen oder elektronischen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – als vereinbart gilt.

9.4. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen oder auf Kundenwunsch elektronischen Mitteilung, mit dem folgenden Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. MAXENERGY wird den Kunden in der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen hinweisen.

9.5. Der Kunde kann aktuelle Informationen über die jeweils gültigen Preise auch jederzeit über das Internet unter www.maxenergy.at abrufen.

10. Haftung

10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um von MAXENERGY nicht veranlasste Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, die keine Erfüllungsgehilfen von MAXENERGY sind. MAXENERGY ist in diesem Falle von seiner Lieferpflicht befreit.

10.2. MAXENERGY wird in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft erteilen, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von MAXENERGY sowie ihrer Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Einstellung der Lieferung/Unterbrechung der Gaslieferung

11.1. MAXENERGY ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbrin-

gung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).

11.2. Auch bei Zahlungsverzug des Kunden ist MAXENERGY berechtigt, die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wobei der Einstellung der Lieferung zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen vorauszugehen haben. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung. MAXENERGY ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Lieferung oder dem Zahlungsverzug entstandenen Kosten dem Verursacher im Falle seines Verschuldens gemäß Ziff. 7.1. in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Erbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Forderung stehen.

11.3. Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 11.1. oder 11.2. (insb. Einhalten des qualifizierten Mahnverfahrens) vor, ist MAXENERGY berechtigt, den Gaslieferungsvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12. Änderungen dieser Bedingungen

Es gelten die Bestimmungen des Anbots des Kunden sowie allfällige Vereinbarungen im Einzelfall und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von MAXENERGY. Die AGB sind auch auf der Website www.maxenergy.at abrufbar. MAXENERGY ist berechtigt, die AGB abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden in einem persönlich an den Kunden gerichteten Schreiben schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit MAXENERGY vorliegt – per E-Mail mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Verständigung MAXENERGY schriftlich oder formfrei elektronisch mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs sind sowohl der Kunde als auch MAXENERGY weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

13. Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011

Diese AGB gelten auch für Kunden, die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Die näheren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sowie der jeweils gültige Tarif für die Grundversorgung werden entsprechend dem GWG 2011 und den landesgesetzlichen Bestimmungen geregelt und in geeigneter Weise (z.B. im Internet unter www.maxenergy.at) veröffentlicht. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Konsumenten darf dabei nicht höher sein als jener Tarif, zu dem MAXENERGY die größte Anzahl ihrer Kunden, die Konsumenten sind, versorgt. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer i.S.d. KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung ist MAXENERGY berechtigt, die Aufnahme der Belieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen. Der Kunde hat nach sechs Monaten Vertragslaufzeit ab Inanspruchnahme der Grundversorgung Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung bzw. das Absehen von der Einhebung einer Vorauszahlung, soweit kein Zahlungsverzug des Kunden bei MAXENERGY eingetreten ist. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Eine Verpflichtung zur Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmer mit einem Lastprofilzähler. Davon unabhängig steht Kunden die Grundversorgung in Anspruch nehmen, das Recht zur Nutzung von Prepayment- und Münzzählern zu.

14. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

14.1. Gerichtsstand ist der Sitz von MAXENERGY. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG (Wohnsitz; der gewöhnliche Aufenthalt; Ort der Beschäftigung). Es findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzu rufen. Nähre Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

14.2. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn MAXENERGY derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/des Vertrags den geltenden Marktregeln widersprechen oder die AGB/der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den

gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

15. Rücktrittsbelehrung und Rücktrittsrecht

15.1. Rücktrittsrecht

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde MAXENERGY über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (formfrei, z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Der Kunde kann dafür das beigelegte und auch unter www.maxenergy.at abrufbare Muster-Rücktrittsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

MAXENERGY Austria Handels GmbH, Messestraße 11, 6850 Dornbirn,
E-Mail: service@maxenergy.at

15.2. Rücktrittsfolgen

Tritt der Kunde von diesem Vertrag zurück, hat MAXENERGY alle Zahlungen, die MAXENERGY vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei MAXENERGY eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat MAXENERGY dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Soweit die Gaslieferung auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist beginnt, hat der Kunde MAXENERGY einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

16. Datenschutz/Mitteilungen

16.1. MAXENERGY behandelt die personenbezogenen Daten des Kunden stets vertraulich. Die personenbezogenen Daten, welche der Kunde bei seiner Bestellung mitteilt (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-mail, Geburtsdatum), sowie seine Nutzungsdaten werden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, einschließlich etwaiger Bonitätsprüfungen gespeichert und genutzt. Ohne Einwilligung des Kunden wird MAXENERGY Bestands- oder Nutzungsdaten des Kunden ohne Anonymisierung nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Kunden wird MAXENERGY Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich oder auf Wunsch elektronisch gegenüber MAXENERGY widerrufen.

16.2. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten unter www.maxenergy.at in seinem Kundenkonto abzurufen, zu ändern oder für die Zukunft durch Deaktivierung seines Kundenkontos zu löschen bzw. zu sperren. Im Übrigen wird in Bezug auf Einwilligungen des Kunden und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Website www.maxenergy.at in druckbarer Form abrufbar ist.

16.3. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei einer aufrechten Zustimmung vom Kunden für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern zulässig. Zustellungen von Mitteilungen von MAXENERGY an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt MAXENERGY bekannt gegebenen Kundendaten (Adresse und/oder E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer) des Kunden erfolgen.

Stand: April 2016